

99018019001000, 99018019001000

Approbation als Apothekerin oder Apotheker beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8664133/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018019001000, 99018019001000
Leistungsbezeichnung I	Approbation als Apothekerin oder Apotheker beantragen
Leistungsbezeichnung II	Approbation als Apothekerin oder Apotheker beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Widerruf, Kenntnisprüfung, Entzug, Medikamente, Pharmazeut, Berufsanerkennung, Pharmazeutische Ausbildung, Studium, Apothekerin, Pharmazie, Rücknahme, Antrag, Pharmazeutin, Apotheke, Approbation, Apotheker, Ausbildung, Betäubungsmittel, Arzneimittel, Gleichwertigkeitsprüfung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/aappo/_20.html
Teaser	Wenn Sie in Deutschland ohne Einschränkungen als Apothekerin oder Apotheker arbeiten möchten, benötigen Sie eine staatliche Zulassung, die Approbation.
Volltext	Nach Ihrem erfolgreichen Abschluss des Pharmaziestudiums können Sie einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Apothekerin oder Apotheker stellen. Mit dieser Approbation dürfen Sie den Beruf als Apothekerin oder Apotheker in Deutschland selbstständig und eigenverantwortlich ausüben. Sie erhalten die Approbation unbefristet. Sie ist für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gültig. Die Approbation kann Ihnen entzogen werden, wenn Sie für die Ausübung des Apothekerberufs nicht mehr zuverlässig sind. Darunter kann u.a. fallen, dass Sie gegen berufsrechtliche Vorschriften verstoßen oder eine Straftat begehen. Die Approbation kann ferner entzogen werden, wenn Sie für die Ausübung des Apothekerberufs relevante gesundheitliche Probleme

Modul	Sachverhalt
	haben.
Erforderliche Unterlagen	• Identitätsnachweis • Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde • ein kurzgefasster Lebenslauf • amtliches Führungszeugnis der Belegart O, das nicht älter als ein Monat sein darf • Zeugnis über das Bestehen der Pharmazeutischen Prüfung • Erklärung darüber, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist • ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet sind
Voraussetzungen	Die Approbation als Apothekerin oder Apotheker erhalten Sie unter folgenden Bedingungen: • Sie haben die vorgeschriebene pharmazeutische Ausbildung absolviert und die staatliche Prüfung bestanden. • Sie haben Ihre Berufsbildung in Deutschland absolviert. Wurden Sie außerhalb von Deutschland ausgebildet, muss die zuständige Behörde ermitteln, ob sie Ihre Ausbildung als gleichrangig bewertet. • Sie haben sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich Ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. • Sie sind in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet • Sie verfügen über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache, um Ihren Beruf auszuüben.
Kosten	Gebühr: 176€ Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Apothekerinnen oder Apotheker benötigen für ihre Arbeit eine gesonderte Berufsberechtigung, die Approbation • Approbation muss beantragt werden • Approbation unbefristet und in der ganzen Bundesrepublik Deutschland gültig • Approbation kann in gesetzlich geregelten Fällen zurückgenommen oder widerrufen werden
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Apothekerkammer Niedersachsen \- Landesprüfungsamt - 30163 Hannover
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for a license to practice as a pharmacist, Approbation als Apothekerin oder Apotheker beantragen